

- 19 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Bau-  
gesetzbuch (BauGB)**
- 20 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer  
wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG**
- 21 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10  
Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Frau Bianca Krings)**
- 22 Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld**

## 19 Bekanntmachung über eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu einer Veranstaltung gemäß § 3 (1) BauGB lade ich alle Betroffenen und Interessierten für

**Donnerstag, den 15. März 2012, 18.00 Uhr**

in den **Bürgersaal** des Rathauses, **Raum 185**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, ein.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich zu den Bauleitplanentwürfen, die von der Verwaltung erläutert werden, zu äußern.

Interessierte können sich zur Planung auch im Internet unter [www.langenfeld.de](http://www.langenfeld.de) („Stadt / Bürgerservice / Stadtplanung“) informieren.

Folgende Bauleitpläne werden behandelt:

- **Bebauungsplan „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“**
- **Bebauungsplan „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“**
- **Bebauungsplan „I-105 Südlich Eckener Weg“**
- **Aufhebung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“**

### **Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „Re-54 Barbarastraße / Locher Weg“:**

Im Norden: Die Virneburgstraße im Bereich „Am Kirchhof“  
(Die Nordgrenzen der Flurstücke 1304, 1305, 1306 und 2).

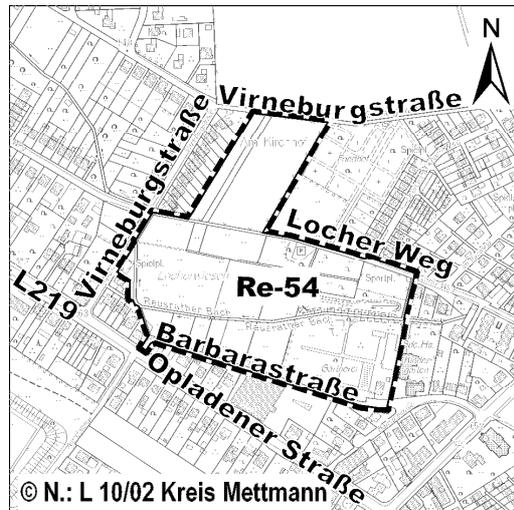
Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 2, die Südgrenzen der Flurstücke 3, 137/4, 138/6, 1086, und 1114, ein Teil der Ostgrenze des Flurstücks 1114 bis zu deren Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 358, die Südgrenze des Flurstücks 358 und deren östliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 133, die Südgrenze des Flurstücks 903 bis zu deren Schnittpunkt mit der nördlichen Verlängerung der Ostgrenze des Flurstücks 248, die Ostgrenzen der Flurstücke 248 und 403 und deren südliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Nordgrenze des Flurstücks 426.

Im Süden: Ein Teil der Nordgrenze des Flurstücks 426, die Nordgrenzen der Flurstücke 428, 432, 1265, 400, 399, 398, 738 und 737, die Westgrenze des Flurstücks 737, die westliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 737 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 1027.

Im Westen: Die Ostgrenze des Flurstücks 1027, und die Nordgrenzen der Flurstücke 1027 und 1026, die Südgrenze des Flurstücks 1082, die Westgrenze des Flurstücks 1082 und deren nördliche Verlängerung bis zum Schnittpunkt mit der Ostgrenze des Flurstücks 1345, die Ostgrenze des Flurstücks 1345 bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 1103, die Südgrenzen der Flurstücke 1103 und 1102 und die Westgrenze des Flurstücks 1304.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 7 der Gemarkung Reusrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:

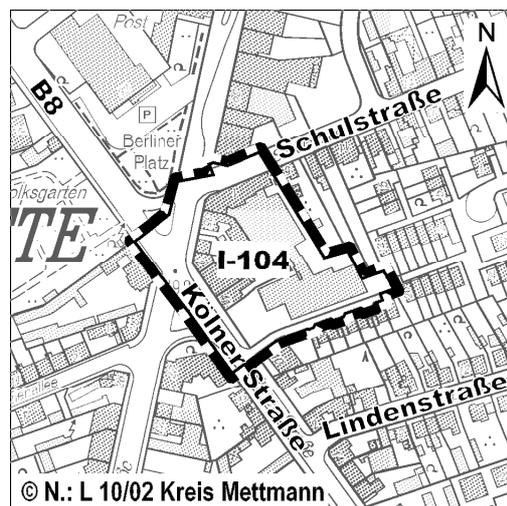


**Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-104 Schulstraße / Kölner Straße“:**

- Im Norden: Die Schulstraße.  
Die Nordgrenzen des Flurstücks 278. Die Nordgrenze des Flurstücks 348 bis zur gradlinigen Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 279.
- Im Osten: Die Ostgrenze des Flurstücks 279 bis zu einem gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 25. Die gemeinsame Grenze der Flurstücke 25 und 97. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 25. Die gemeinsamen Grenzen des Flurstücks 280 mit den Flurstücken 16 und 282. Die nordöstliche Grenze des Flurstücks 280.
- Im Süden: Die Erschließung zu den Gebäuden Kölner Straße 8 bis 8e.  
Ein Teilstück der Südostgrenze des Flurstücks 280 bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 289. Die Ost- bzw. Südostgrenze des Flurstücks 289. Die Südgrenze der Flurstücke 287 und 284. Die gradlinige Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 284 bis zur westlichen Grenze der Flur 36.
- Im Westen: Die Kölner Straße (Bundesstraße B 8).  
Ein Teilstück der westlichen Grenze der Flur 36 vom Schnittpunkt der verlängerten Südgrenze des Flurstücks 284 bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 278.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 36 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:

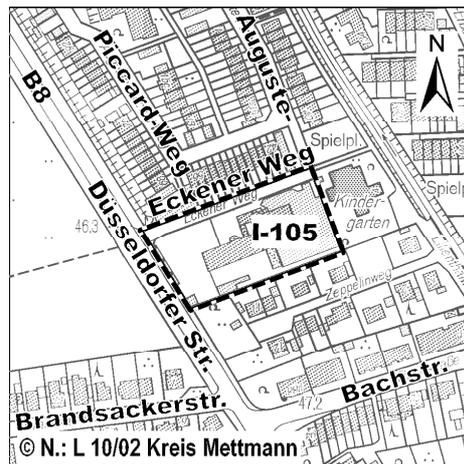


## Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-105 Südlich Eckener Weg“:

- Im Süden: Die südliche Grenze des Flurstücks 1288.
- Im Osten: Die östliche Grenze des Flurstücks 1288; die Südgrenze des Flurstücks 277 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 950; die Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 950.
- Im Norden: Der Eckener Weg.  
Die nördliche Grenze des Flurstücks 1279.
- Im Westen: Die Düsseldorfer Straße.  
Die östliche Grenze des Flurstücks 1697.

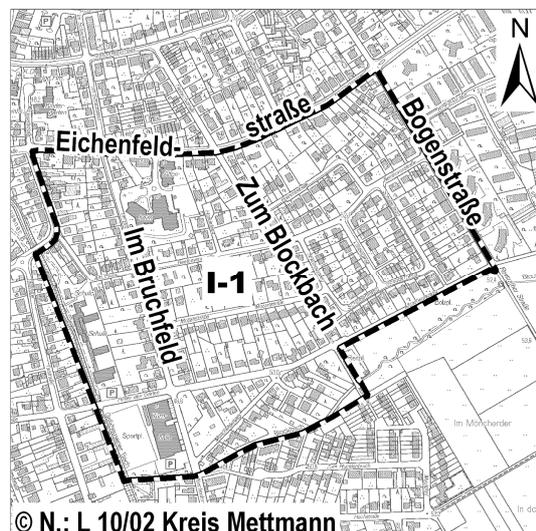
Die zuvor genannten Flurstücke liegen in der Flur 1 der Gemarkung Immigrath

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



## Gebietsbegrenzung des Bebauungsplanes „I-1 Am Hang“:

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Die vorgenannten Bauleitpläne können ab dem 05.03.2012 im Referat Stadtplanung und Denkmalschutz der Stadt Langenfeld, Rathaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr;
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Langenfeld Rhld, den 22.02.2012

gez. Frank Schneider  
Bürgermeister

## 20 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Stadt Langenfeld auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

### **Aufstau und Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld**

liegt in Gestalt des **Ergänzungsantrags vom Januar 2012** (= Planänderung) gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der Zeit vom 01.03.2012 bis 02.04.2012 (einschließlich)

während der Dienstzeit (*Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 264*) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt, die Abschlagsmengen der geplanten Regenüberläufe Wiesenstraße und Gartenstraße (Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Reusrath) in den Reusrather Bach einzuleiten. Damit die Einleitung gewässerträglich erfolgen kann, soll der Reusrather Bach unmittelbar hinter der Einleitungsstelle Wiesenstraße größtmöglich aufgeweitet werden. Der Ergänzungsantrag vom Januar 2012 sieht insbesondere zur Verbesserung der Hochwassersicherheit für die angrenzende Bebauung die Errichtung einer Verwallung parallel zu den Grundstücken Bienenweg Nr. 2 bis 8 oberhalb der Trompeter Straße vor.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **vier Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 30.04.2012) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;

3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,  
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Langenfeld, den 27.02.2012  
Stadt Langenfeld  
gez. Der Bürgermeister

## **21 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW –LZG NRW- (Benachrichtigung Frau Bianca Krings)**

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister  
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld  
  
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.
2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:  
Frau Bianca Krings  
Schillerstraße 26 in 40764 Langenfeld
3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 15.02.2012 zu 650-34.31539.2

Langenfeld, 22.02.12  
Im Auftrag  
gez. Sonnen

## **22 Bekanntmachung der Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld**

Am Donnerstag, den 29. März 2012, findet um 16:00 Uhr im Sitzungssaal (Raum 188) des Rathauses der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1 in 40764 Langenfeld, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft Langenfeld statt, zu der hiermit eingeladen wird.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Versammlung und Feststellung der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Einladung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Versammlung der Jagdgenossenschaft vom 30. März 2011
3. Bericht über die Verteilung der Jagdpacht im Geschäftsjahr 2011
4. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für die Rechnung des Jahres 2011
5. Aktuelle Informationen aus den Jagdrevieren
6. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012
7. Anträge von Jagdgenossen
8. Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
9. Verschiedenes

Stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Langenfeld gehören. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an. Eigentumsnachweise über den in der Stadt Langenfeld liegenden Grundbesitz sind mitzubringen.

gez. Der Jagdvorstand